




Fördergelder

Steuerlicher Abzug

		Privatvermögen	Geschäftsvermögen
 Kanton Neuenburg	Wohnneubauten (bâtiment d'habitation) nach Minergie-P Standard	<p>Die steuerpflichtige Person, welche eine Liegenschaft im Privatvermögen hält kann die Kosten für den notwendigen Unterhalt, die Versicherungsprämien für die Liegenschaft sowie die Kosten für die Verwaltung durch Dritte abziehen. Ausserdem sind bei einer Mietliegenschaft übrige Betriebskosten abzugsfähig, sofern sie nicht vom Mieter getragen werden (Art. 35 Abs. 2 LCdir).</p> <p>Die steuerpflichtige Person, welche eine Liegenschaft im Privatvermögen hält, kann ferner Aufwand für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, abziehen, sofern sie im von der Kantonsregierung in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Rahmen liegen ("dans la mesure et aux conditions fixées par le Conseil d'Etat en collaboration avec le Département fédéral des finances") (Art. 35 Abs. 4 LCdir).</p>	Abzugsfähig ist geschäftsmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftsmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 84 lit. b LCdir).